

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 27

Freitag, den 19. Mai 2017

Nummer 4

Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

- Der Bürgermeister -

25. April 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode nachfolgende *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 11. April 2017; Nr. 1/2017 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 21. April 2017 den vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 100.000 EUR genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom 19. Mai bis 8. Juni 2017 während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Homburg
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), erlässt die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

142.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 47.500 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 11. April 2017 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dietzenrode/Vatterode, 25. April 2017

Homburg
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

- Der Bürgermeister -

26. April 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode nachfolgende 1. Änderung zur Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter An-

gabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *11. April 2017; Nr. 4/2017* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *21. April 2017* diese Satzung bestätigt.

Homburg
Bürgermeister

1. Änderung zur Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode in seiner Sitzung am 11. April 2017 folgende 1. Änderung zur Benutzungssatzung vom 9. Mai 2000 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 2 - Art zugelassener Veranstaltungen - wird neu eingefügt.

(1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Raumnutzungsvertrag genauestens zu beschreiben.

(2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.

(6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

2. Die bisherigen Paragraphen verschieben sich um eine Ziffer:

§ 2 - Zuständigkeit wird zu § 3 Zuständigkeit

§ 3 - Bestellung und Überlassung der Räume wird zu § 4 Bestellung und Überlassung der Räume

§ 4 - Benutzungsgebühren wird zu § 5 Benutzungsgebühren

§ 5 - Besondere Benutzungsbestimmungen wird zu § 6 Besondere Benutzungsbestimmungen

§ 6 - Haftung wird zu § 7 Haftung

§ 7 - Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen wird zu § 8 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietzenrode/Vatterode, 26. April 2017

Homburg
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Schönhagen

- Der Bürgermeister -

5. Mai 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Schönhagen die *Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes* bekannt.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *6. April 2017; Nr. 1/2017* hat der Gemeinderat die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *26. April 2017* die Genehmigung erteilt.

III. Auslegungshinweis

Das Haushaltssicherungskonzept liegt vom **19. Mai 2017** bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus.

Stitz
Bürgermeister

Gemeinde Schönhagen

- Der Bürgermeister -

5. Mai 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Schönhagen nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *24. Februar 2017; Nr. 2/2017* hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 26. April 2017 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom **19. Mai** bis **8. Juni 2017** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Stitz
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönhagen, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), erlässt die Gemeinde Schönhagen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 189.700 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.100 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | | 295 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | | 402 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 395 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 31.600 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 6. April 2017 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Schönhagen, 5. Mai 2017

Stitz
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Schönhagen

- Der Bürgermeister -

26. April 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Schönhagen nachfolgende **2. Änderung zur Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schönhagen** bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 6. April 2017; Nr. 5/2017 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 20. April 2017 diese Satzung bestätigt.

Stitz
Bürgermeister

2. Änderung zur Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schönhagen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen in seiner Sitzung am 6. April 2017 folgende 2. Änderung zur Benutzungssatzung vom 18. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. **§ 2 - Art zugelassener Veranstaltungen - wird neu eingefügt:**

(1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Raumnutzungsvertrag genauestens zu beschreiben.

(2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.

(6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

2. Die bisherigen Paragraphen verschieben sich um eine Ziffer:

§ 2 - Zuständigkeit wird zu § 3 Zuständigkeit

§ 3 - Bestellung und Überlassung der Räume wird zu § 4 Bestellung und Überlassung der Räume

§ 4 - Benutzungsgebühren wird zu § 5 Benutzungsgebühren

§ 5 - Besondere Benutzungsbestimmungen wird zu § 6 Besondere Benutzungsbestimmungen

§ 6 - Haftung wird zu § 7 Haftung

§ 7 - Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen wird zu § 8 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schönhagen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönhagen, 26. April 2017

Stitz
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Schönhagen

- Der Bürgermeister - 26. April 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Schönhagen nachfolgende *2. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schönhagen* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *6. April 2017; Nr. 6/2017* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *20. April 2017* diese Satzung bestätigt.

Stitz
Bürgermeister

2. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schönhagen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen in seiner Sitzung

am 6. April 2017 die folgende 2. Änderung zur Friedhofssatzung vom 1. September 2008 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 9 - Ausheben der Gräber - Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Ausheben der Gräber, das Verfüllen sowie die Entsorgung des verbleibenden Erdaushubes der Grabstätte sind von den Bestattungspflichtigen zu veranlassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönhagen, 26. April 2017

Stitz
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Schönhagen

- Der Bürgermeister - 26. April 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Schönhagen nachfolgende *1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönhagen* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *6. April 2017; Nr. 7/2017* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *20. April 2017* diese Satzung bestätigt.

Stitz
Bürgermeister

1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönhagen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schönhagen vom 1. September 2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen in seiner Sitzung am 6. April 2017 folgende Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 1. September 2008 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung vom 1. September 2008 erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Friedhofsgebühren

Nr.	Nutzung, Benutzung/Leistung	Gebühr EUR
1.0	Nutzung der Trauerhalle (einschließlich Aufbewahrung der Leiche/Urne)	
1.1.	für Trauerfeiern	20,00
1.2.	bei stiller Beisetzung (ohne Trauerfeier)	20,00
2.0	Nutzungsgebühr	
	Zuweisung Grabstätte, Überlassung Nutzungsrecht	
2.1.	<i>Erdbestattungen</i>	
2.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in Reihengrabstätten	80,00
2.1.2.	Verstorbene ab dem vollenden 10. Lebensjahr in Reihengrabstätten	130,00
2.2.	<i>Urnenbestattungen</i>	
2.2.1.	je Urne im Urnenreihengrab	125,00
2.2.2.	je Urne in vorhandene Grabstätte gemäß § 12 (4) Friedhofssatzung	70,00
2.2.3.	je Urne in der Urnengemeinschaftsanlage	125,00
3.0	Grabräumungen	
	Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger (§ 22)	
3.1.	<i>Erdbestattungen</i>	
	Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, Beseitigung von Pflanzen, Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch und sonstigen Zubehörs	
3.1.1.	Reihengrabstätte, bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	100,00
3.1.2.	Reihengrabstätte, ab vollendetem 10. Lebensjahr	150,00
3.1.3.	Doppelgrabstätte	200,00
3.2.	<i>Urnengrabstätten</i>	
3.2.1.	Urnenreihengrabstätte	100,00
4.0	Jährliche Unterhaltungsgebühr (Rasenpflege, Wasser, Energie, ...)	
	je Reihengrabstätte (bis 10. Lebensjahr)	15,00
	je Reihengrabstätte (ab 10. Lebensjahr)	15,00
	je Doppelgrabstätte	20,00
	je Urnenreihengrabstätte	15,00
5.0	Zuschläge	
	Für Bestattungen gemäß § 2 (3) Friedhofssatzung	
	Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 1. und 2. dieses Verzeichnisses	50 %

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönhagen, 26. April 2017

Stitz
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 12/2017 vom 25. April 2017

Nachrichtlicher Hinweis

Im Amtsblatt Nr. 12/2017 vom 25. April 2017 hat der Landkreis Eichsfeld die zwischen der Gemeinde Uder (Beschluss Nr. 5/2017 vom 6. März 2017) und der Gemeinde Lutter (Beschluss Nr. 5/2017 vom 17. März 2017) abgeschlossene

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uder

bekanntgegeben. Das Amtsblatt liegt zur Einsichtnahme in der VG Uder während der Öffnungszeiten im Sekretariat aus.

